

RICHTLINIEN FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021 – **3. voller Lockdown**

Die Richtlinien für Gottesdienste und Veranstaltungen der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam vom 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021 - <https://bit.ly/3pjz5PT>) sowie den staatlichen Vorgaben für Veranstaltungen (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/598/20201222>) mit Gültigkeit ab 26. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021.

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	1
Gottesdienste & Liturgien	2
in geschlossenen Räumen und im Freien	2
Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste	2
Konventmessen	3
Sternsingen	4
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	4
Taufen & Hochzeiten	4
Persönliches Gebet in der Kirche	5
Generalabsolution	5
Feier der Beichte	5
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	5
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	5
Veranstaltungen	6
Weitere Bereiche	6
Kindergärten, -Krippen, Horte, Schulen	6
Bischöfliches Ordinariat	6
Pfarrkanzleien	6
Einrichtungen und Institutionen (inkl. Pfarrbüchereien).....	7
Kirchenbeitragsstellen	7
Psychosoziale Dienste (IFP, Telefonseelsorge, ...)	7
Fahrgemeinschaften	7
Beherbergung, Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen.....	7
COVID-Massentestungen am 16. und 17. Jänner 2021	8
Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion	8
Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid	9
Unterschied Quarantäne und Selbstisolierung	9

IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN

<p>Grundregel</p>	<p>Ab 28. Dezember 2020 werden alle öffentlichen Gottesdienste und liturgischen Feiern bis zum Ende dieses Lockdowns (voraussichtlich 17. Jänner 2021) ausgesetzt! Dies gilt auch für Feiern zum Jahresabschluss und Jahresanfang sowie die traditionellen Sternsingergottesdienste (Näheres siehe Abschnitt „Sternsingen“).</p>
--------------------------	--

FEIER NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER GOTTESDIENSTE

<p>Grundregel</p>	<p>Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inklusive Vorsteher/in, Kantor/in, max. 4 solistische Sänger/innen, Ministrant/in, etc.) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird. Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum aufhalten. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen Dienst ausüben. Der Gottesdienst soll in der gebotenen Kürze gefeiert werden.</p>
<p>Abstand und Hygienemaßnahmen</p>	<p>mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für Konzelebranten) Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten. Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die Hände desinfizieren.</p>
<p>Kommunion</p>	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. • Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich. • Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser

	<p>und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.</p> <p>Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; • es ist nur Handkommunion möglich; • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten; • mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des Mund-Nasen-Schutz möglich ist.
Information an die Pfarrgemeinde	Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z. B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
Gottesdienste im Livestream	Alle Gläubigen sind eingeladen, daheim Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten. <u>Übersicht: Gottesdienste im Livestream (https://bit.ly/38owlK4)</u>
Musik	Innerhalb der Gruppe von höchstens 5-10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

KONVENTMESSEN

Grundregel	Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern. Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 1,5 Meter, Mund-Nasen-Schutz, ...) verpflichtend keine externen Teilnehmer/innen Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen.
-------------------	---

STERNSINGEN

Sternsingergottesdienst	Möglich ist nur ein nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst, der von einer kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inklusive Vorsteher/in, eine Sternsingergruppe mit max. 4 Personen, Kantor/in oder ein/e solistische/r Sänger/in, Ministrant/in, etc.) stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.
Sternsingeraktion 2021	Die Sternsingeraktion wird stattfinden. Das Hygienekonzept und die ergänzenden Maßnahmen zum "klassischen Sternsingen" sollen dabei helfen, die Sternsingeraktion 2021 zu planen und vorzubereiten. Nähere Infos: https://www.dka.at/sternsingen/corona Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Referentin Julia Radlingmayer unter 0676/8742-2758.

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Requiem unmittelbar vor oder nach der Bestattung – also in einer Feier (Begräbnis/Urnenbeisetzung) – mit max. 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie am Friedhof möglich mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben Mund-Nasen-Schutz sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse. Achten Sie bitte bei der Gestaltung der Begräbnisfeiern darauf, dass es nicht sinnvoll ist, die „üblichen Abläufe“ (etwa auch mit längerem Rosenkranzgebet vorher u. ä. m.) in geschlossenen Räumen zu begehen.
Totenwache, Totengebet	derzeit nicht möglich
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	Solist/innen, Kantor/innen und Musiker/innen sind in die 50-Personen-Grenze miteinzuberechnen. Derzeit ist nur der Gesang von Solist/innen oder Kantor/innen möglich welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente – auch Blasinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

TAUFEN & HOCHZEITEN

Grundregel	Aufschiebbare religiöse Feiern müssen verschoben werden. Hochzeiten und Taufen sind daher derzeit nicht möglich . Nottaufen sind immer möglich.
-------------------	---

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Pfarrnen halten Kirchen tagsüber geöffnet und laden zum persönlichen Gebet ein mind. 1,5 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

GENERALABSOLUTION

Grundregel	Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll. Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist angeraten (empfohlen wird eine FFP2-Maske). Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
-------------------	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der COVID-19-Notstandsverordnung.
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	--

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf weiteres nicht möglich!

Möglich ist die Umstellung auf digitale Kanäle. Hilfestellung bietet der Prozessbereich Innovation & Entwicklung unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

KINDERGÄRTEN, -KRIPPEN, HORTE, SCHULEN

Grundregel	Die Einrichtungen sind für alle geöffnet, die einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben. Eltern müssen dafür keine Begründung angeben. Diese Einrichtungen unterliegen den speziellen Vorgaben des Landes oder Bundes.
-------------------	--

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist bis einschließlich 15. Jänner 2021 von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Telefonische Vermittlung ist nur in dieser Zeit möglich. Kein Parteienverkehr! Am 24. und 31. Dezember 2020 ist das Ordinariat geschlossen.
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, ist zu bevorzugen. Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist).
Besprechungen, Sitzungen	nur digital möglich
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	Bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten bitte nach Möglichkeit im Lockdown Resturlaub verbrauchen.

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	kein Parteienverkehr! Ausnahmen: Begräbnisaufnahme und Trauergespräch nach vorheriger Terminvereinbarung (Abstand von 1,5 Metern, Mund-Nasen-Schutz etc. sind verpflichtend einzuhalten!) telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen
Arbeit im Büro	Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden.

	Telearbeit ist, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen, vorzuziehen
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN (INKL. PFARRBÜCHEREIEN)

Grundregel	derzeit kein Parteienverkehr!
Arbeit im Büro	Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy, etc.) und die Möglichkeiten vor Ort es zulassen; einzelbelegte Büros können genutzt werden
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden und Alturlaube	bei reduziertem Arbeitsumfang in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	von 28. Dezember bis vorerst 15. Jänner kein Parteienverkehr! Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt.
Arbeit im Büro	Telearbeit, wo möglich einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist)
Besprechungen, Sitzungen	derzeit nur digital möglich
Mund-Nasen-Schutz	auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, TELEFONSELSORGE, ...)

Grundregel	sind geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...) Nähere Informationen: beratung-ifp.at , Telefonseelsorge Notruf 142
-------------------	---

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	notwendig (Stand: 23. Dezember 2020)

BEHERBERGUNG, VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	derzeit nicht möglich
-------------------	-----------------------

BESTELLUNG VON FFP2-MASKEN

FFP2-Masken konnten Pfarren und Einrichtungen bereits großflächig zum Selbstkostenpreis von 2 Euro pro Stück (exkl. Versandkosten) zur Verfügung gestellt werden.

Ab Ende des 3. Lockdowns können wieder FFP2-Masken zu denselben Konditionen bestellt werden. Bitte melden Sie Ihren Bedarf rechtzeitig an.

Bestellungen sind bis 18.01.2021 über das diözesane Intranet möglich (<https://bit.ly/2JbUafJ>) (Mindestbestellmenge 20 Stück).

COVID-19-SCHNELLTESTS AM 16. UND 17. JÄNNER 2021

Am 16. und 17. Jänner finden steiermarkweit COVID-19-Schnelltests statt. Eine möglichst breite Beteiligung kann dabei helfen, die Ansteckungsketten zu unterbrechen und damit die Ausbreitung des Virus zu verringern. Darüber hinaus hat die Regierung angekündigt, dass für die Ausübung mancher Berufe solche (Schnell-)Tests in entsprechenden Abständen für die Tätigkeit notwendig sind. Die gesetzliche Grundlage dafür muss erst vom Parlament geschaffen werden.

Wir bitten wir alle, die in der Ausübung des Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, diese Angebote regelmäßig zu nutzen, damit auch im Notfall etwa Priester zu den Kranken kommen können.

- Im Fall eines **positiven Testergebnisses** eines Schnelltests ist ein **PCR-Test** zur Überprüfung des Ergebnisses **notwendig**.
- Die **Behörde meldet sich**, um einen zeitnahen Testtermin zu vereinbaren.
- Solange das Ergebnis des PCR-Tests aussteht gilt die Person als **Verdachtsfall** und muss sich in **eigenverantwortliche Absonderung** begeben.
- Positive Ergebnisse des Schnelltests im Rahmen der Massentestungen sind umgehend dem diözesanen Krisenstab (0676/8742-2222 – rund um die Uhr erreichbar¹) zu melden!
- Das Ergebnis des nachfolgenden, behördlich angeordneten PCR-Tests ist jedenfalls (positiv wie negativ) dem diözesanen Krisenstab zu melden!

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar¹)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (**0676/8742-2222** – rund um die Uhr erreichbar¹)

¹ Soweit möglich bitte Meldungen zwischen 6 und 21 Uhr tätigen. Meldungen sind auch per SMS möglich – wichtig: Nachrichten immer signieren!

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRBSCHESID

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
 - Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankenstandsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

UNTERSCHIED QUARANTÄNE UND SELBSTISOLIERUNG

Quarantäne betrifft Personen, die Kontakt zu Menschen mit hochansteckenden Krankheiten hatten (Kontaktpersonen 1. Grades). Dies wird von der Behörde mittels Absonderungsbescheid und Verkehrsbescheid angeordnet.

Selbstisolierung betrifft Erkrankte (COVID-19-positive Personen).

(Definitionen lt. Robert Koch Institut)

Eigenverantwortliche Absonderung betrifft Personen, die als COVID-Verdachtsfall gelten und noch kein Testergebnis erhalten haben bzw. Kontaktpersonen, die auf den behördlichen Absonderungsbescheid warten. Diese erfolgt in Absprache mit dem diözesanen Krisenstab.

Für alle Kategorien gilt:

- Kein Verlassen der Wohnung.
- Empfangen Sie keinen Besuch.
- Falls Sie mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenleben, isolieren Sie sich nach Möglichkeit in anderen Räumen (physische Distanzierung).
- Benutzen Sie die sanitäre Einrichtung zeitlich getrennt von anderen Familienmitgliedern bzw. Mitbewohner/innen.
- Benutzen Sie Hygieneartikel (auch Handtücher) nur personenbezogen.
- Benutzen Sie ein Papiertaschentuch oder husten/niesen Sie in die Ellenbeuge. Anschließend das Papiertaschentuch in einem separaten Müllbeutel entsorgen.
- Waschen Sie häufig die Hände, jedenfalls nach dem Niesen und Husten, vor dem Essen und nach jedem Toilettengang.
- Falls Sie konkrete Symptome verspüren, wenden Sie sich bitte an die Hotline 1450. Bei allgemeinen Fragen steht ihnen die Telefonnummer 0800 555 621 zur Verfügung.

Achtung: Seit 19. Dezember gilt eine Quarantänepflicht für Einreisende nach Österreich. Jeder, der ab diesem Zeitpunkt einreist, muss für zehn Tage in Quarantäne. Freitesten kann man sich nach frühestens fünf Tagen, und das auf eigene Kosten. Von Reisen ins Ausland wird daher dringend abgeraten!!!

Fassung vom: 22. Dezember 2020, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert